

Tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh

Beurteilung von Gesundheit, Transportfähigkeit und Aussicht auf Genusstauglichkeit

Herkunftsbetrieb / TVD Nr.:			
Tierhalter/-in (Name, Vorname, Ort):			
Tierart:	☐ Rind	☐ Schwein	☐ Equide ☐ Schaf ☐ Ziege ☐ andere:
Identifikation Tier / TVD-OM-Nr. (vollständig):			Geburtsdatum:
Ausführliche Anamnese / Grund der Schlachtung:			

Beurteilung des Gesundheitszustands / Symptomatik

Allgemeinbefinden	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Rektale Temperatur:
Nährzustand / Sauberkeit / Haut	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Festliegen seit:
Stütz- und Bewegungsapparat	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Symptomatik besteht seit:
Kreislauf- und Atmungsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Beizug Tierärztin / Tierarzt erstmals am:
Verdauungsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
Harn- und Geschlechtsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
ZNS (ohne BSE-Verdacht)	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
BSE-Symptomatik / -Verdacht	☐ ja ☐ nein	welche:	
Klin. Tierseuchenverdacht	☐ ja ☐ nein	welche:	
Beschreibung der klin. Befunde:			

Behandlungen mit Medikamenten, bei denen die Absetzfrist nicht abgelaufen ist

Datum / Zeit	Medikamente und Applikationsart (i.v./i.m./s.c.)	Absetzfrist	Freigabedatum

Beurteilung der Transportfähigkeit und der Aussicht auf Genusstauglichkeit

☐ Transport ohne Auflagen	bis spätestens (Datum / Zeit):		
☐ Transport mit besonderen Vorkehrungen (Mehrfachauswahl)	Weitere Bestimmungen		
☐ Nahe gelegener Schlachtbetrieb, welcher: ☐ Transport / Schlachtung spätestens in (Std.): ☐ Einzeltransport ☐ abgetrennt ☐ tief eingestreut			
☐ Nicht transportfähig (Mehrfachauswahl)			
☐ Betäuben / Entbluten im Herkunftsbetrieb (Fachkundige Person) ☐ Betäuben / Entbluten oder Töten spätestens in (Std.): ☐ Überführen Schlachtkörper innert 90 Min. in Schlachtbetrieb:	Unterschrift Tierhalter/-in Bestätigt Kenntnisnahme der Anweisungen		
☐ Töten / Euthanasieren und Entsorgen (fehlende Aussicht auf Genusstauglichkeit)			

Klassifizierung durch Tierärztin / Tierarzt zuhanden der Fleischkontrolle

☐ STU durch ATA im Schlachtbetrieb erforderlich	☐ Zeugnis gilt als STU
(Normalfall)	(nur in Notfällen möglich; siehe Erläuterungen, Ziffer 2)
Datum	Zeit
Name und Stempel / Unterschrift Tierärztin / Tierarzt	
Tel.-Nummer	

Diese Urkunde ist von der Bestandestierärztin / vom Bestandestierarzt auszufüllen und zu unterschreiben. Sie geht mit dem Begleitdokument mit, ist der Fleischkontrolle vorzuweisen und im Schlachtbetrieb mit dem Begleitdokument aufzubewahren.

Tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh

Beurteilung von Gesundheit, Transportfähigkeit und Aussicht auf Genusstauglichkeit

Herkunftsbetrieb / TVD Nr.:	
Tierhalter/-in (Name, Vorname, Ort):	
Tierart:	☐ Rind ☐ Schwein ☐ Equide ☐ Schaf ☐ Ziege ☐ andere:
Identifikation Tier / TVD-OM-Nr. (vollständig):	Geburtsdatum:
Ausführliche Anamnese / Grund der Schlachtung:	

Beurteilung des Gesundheitszustands / Symptomatik

Allgemeinbefinden	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Rektale Temperatur:
Nährzustand / Sauberkeit / Haut	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Festliegen seit:
Stütz- und Bewegungsapparat	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Symptomatik besteht seit:
Kreislauf- und Atmungsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Beizug Tierärztin / Tierarzt erstmals am:
Verdauungsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
Harn- und Geschlechtsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
ZNS (ohne BSE-Verdacht)	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	

BSE-Symptomatik / -Verdacht	☐ ja ☐ nein	welche:
Klin. Tierseuchenverdacht	☐ ja ☐ nein	welche:

Beschreibung der klin. Befunde:

Behandlungen mit Medikamenten, bei denen die Absetzfrist nicht abgelaufen ist

Datum / Zeit	Medikamente und Applikationsart (i.v./i.m./s.c.)	Absetzfrist	Freigabedatum

Beurteilung der Transportfähigkeit und der Aussicht auf Genusstauglichkeit

☐ Transport ohne Auflagen	bis spätestens (Datum / Zeit):	
☐ Transport mit besonderen Vorkehrungen (Mehrfachauswahl)	Weitere Bestimmungen	
☐ Nahe gelegener Schlachtbetrieb, welcher: ☐ Transport / Schlachtung spätestens in (Std.): ☐ Einzeltransport ☐ abgetrennt ☐ tief eingestreut		
☐ Nicht transportfähig (Mehrfachauswahl)		
☐ Betäuben / Entbluten im Herkunftsbetrieb (Fachkundige Person) ☐ Betäuben / Entbluten oder Töten spätestens in (Std.): ☐ Überführen Schlachtkörper innert 90 Min. in Schlachtbetrieb:		Unterschrift Tierhalter/-in
☐ Töten / Euthanasieren und Entsorgen (fehlende Aussicht auf Genusstauglichkeit)		Bestätigt Kenntnisnahme der Anweisungen

Klassifizierung durch Tierärztin / Tierarzt zuhanden der Fleischkontrolle

☐ STU durch ATA im Schlachtbetrieb erforderlich	☐ Zeugnis gilt als STU
(Normalfall)	(nur in Notfällen möglich; siehe Erläuterungen, Ziffer 2)
Datum	Zeit
Name und Stempel / Unterschrift Tierärztin / Tierarzt	
Tel.-Nummer	

Diese Urkunde ist von der Bestandestierärztin / vom Bestandestierarzt auszufüllen und zu unterschreiben. Sie geht mit dem Begleitdokument mit, ist der Fleischkontrolle vorzuweisen und im Schlachtbetrieb mit dem Begleitdokument aufzubewahren.

Tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh

Beurteilung von Gesundheit, Transportfähigkeit und Aussicht auf Genusstauglichkeit

Herkunftsbetrieb / TVD Nr.:	
Tierhalter/-in (Name, Vorname, Ort):	
Tierart:	☐ Rind ☐ Schwein ☐ Equide ☐ Schaf ☐ Ziege ☐ andere:
Identifikation Tier / TVD-OM-Nr. (vollständig):	Geburtsdatum:
Ausführliche Anamnese / Grund der Schlachtung:	

Beurteilung des Gesundheitszustands / Symptomatik

Allgemeinbefinden	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Rektale Temperatur:
Nährzustand / Sauberkeit / Haut	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Festliegen seit:
Stütz- und Bewegungsapparat	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Symptomatik besteht seit:
Kreislauf- und Atmungsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	Beizug Tierärztin / Tierarzt erstmals am:
Verdauungsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
Harn- und Geschlechtsorgane	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
ZNS (ohne BSE-Verdacht)	☐ ohne Befund	☐ mit Befund	
BSE-Symptomatik / -Verdacht	☐ ja ☐ nein	welche:	
Klin. Tierseuchenverdacht	☐ ja ☐ nein	welche:	
Beschreibung der klin. Befunde:			

Behandlungen mit Medikamenten, bei denen die Absetzfrist nicht abgelaufen ist

Datum / Zeit	Medikamente und Applikationsart (i.v./i.m./s.c.)	Absetzfrist	Freigabedatum

Beurteilung der Transportfähigkeit und der Aussicht auf Genusstauglichkeit

☐ Transport ohne Auflagen	bis spätestens (Datum / Zeit):	
☐ Transport mit besonderen Vorkehrungen (Mehrfachauswahl)	Weitere Bestimmungen	
☐ Nahe gelegener Schlachtbetrieb, welcher: ☐ Transport / Schlachtung spätestens in (Std.): ☐ Einzeltransport ☐ abgetrennt ☐ tief eingestreut		
☐ Nicht transportfähig (Mehrfachauswahl)		
☐ Betäuben / Entbluten im Herkunftsbetrieb (Fachkundige Person) ☐ Betäuben / Entbluten oder Töten spätestens in (Std.): ☐ Überführen Schlachtkörper innert 90 Min. in Schlachtbetrieb:	Unterschrift Tierhalter/-in Bestätigt Kenntnisnahme der Anweisungen	
☐ Töten / Euthanasieren und Entsorgen (fehlende Aussicht auf Genusstauglichkeit)		

Klassifizierung durch Tierärztin / Tierarzt zuhänden der Fleischkontrolle

☐ STU durch ATA im Schlachtbetrieb erforderlich	☐ Zeugnis gilt als STU
(Normalfall)	(nur in Notfällen möglich; siehe Erläuterungen, Ziffer 2)
Datum	Zeit
Name und Stempel / Unterschrift Tierärztin / Tierarzt	
Tel.-Nummer	

Diese Urkunde ist von der Bestandestierärztin / vom Bestandestierarzt auszufüllen und zu unterschreiben. Sie geht mit dem Begleitdokument mit, ist der Fleischkontrolle vorzuweisen und im Schlachtbetrieb mit dem Begleitdokument aufzubewahren.

Erläuterungen zum tierärztlichen Zeugnis Schlachtvieh

1. Zweck des Zeugnisses

Mithilfe des Zeugnisses wird die tierärztliche Beurteilung der Transportfähigkeit von erkranktem oder verletztem Schlachtvieh sowie die Aussicht auf Genusstauglichkeit des Tieres dokumentiert. Zudem werden die Anweisungen der Tierärztin/des Tierarztes an die Tierhaltenden und Transporteure darin festgehalten. Das Zeugnis liefert ausserdem wichtige Informationen für die Fleischkontrolle.

2. Inhalt des Zeugnisses

Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit, beurteilt und dokumentiert die Tierärztin/der Tierarzt den Gesundheitszustand und allfällige Behandlungen des Tieres und hält fest, in welchem Zeitraum und unter welchen Vorsichtsmassnahmen¹ das Tier transportiert werden darf. Dazu gehört auch der Entscheid, ob das Tier unverzüglich zu schlachten ist (Notfall) und ob das Zeugnis die Schlachttieruntersuchung (STU) abdecken kann.

3. Hinweise zum korrekten Einsatz des Zeugnisses

Das Zeugnis wird basierend auf der tierärztlichen Untersuchung des Tieres vollständig und wahrheitsgetreu ausgestellt. Die Tierhalterin/der Tierhalter bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er die Anweisungen zum Umgang mit dem Tier, zur Kenntnis genommen hat. Das Zeugnis ersetzt das Begleitdokument für Klauentiere nicht. Die Tierhalterin/der Tierhalter muss in jedem Fall ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes **Begleitdokument mitliefern**. Das Tier muss darauf als krank oder verletzt / verunfallt deklariert sein. Zudem sind Ziffer 4 (Seuchenfreiheit) und Ziffer 5 (Bestätigung über den Medikamenteneinsatz) ebenfalls durch die Tierhalterin / den Tierhalter auszufüllen.

4. Anweisungen für kranke und verletzte Tiere zur Schlachtung (Krankschlachtung)

Betrifft Tiere mit chronischen Krankheiten (z. B. chronische Klauenleiden, chronische Mastitiden, Abmagerung, Abszesse). Bei diesen Tieren soll die Tierärztin/der Tierarzt den Gesundheitszustand und allenfalls erfolgte Therapien schriftlich festhalten (freiwillige Zusatzinformation für die Fleischkontrolle). Zudem werden der vertretbare Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und der Schlachttermin bestimmt. Das Zeugnis dient dem Transporteur als Anweisung für den tierschutzkonformen Transport. Es wird zusammen mit dem Begleitdokument der Fleischkontrolle übergeben. Es ersetzt nicht die STU durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb.

5. Anweisungen für notfallmässige Schlachtungen (Notschlachtungen)

Betrifft schwer verletzte/verunfallte oder akut erkrankte Tiere, die möglichst zeitnah erlöst werden müssen und bei denen die Aussicht auf Genusstauglichkeit gegeben ist. Notschlachtungen sind nicht planbar und müssen innert Stunden durchgeführt werden. Nur in diesen Ausnahmefällen ersetzt das Zeugnis die Durchführung der STU durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb gemäss Art. 27 VSK.

Wenn sich eine Notschlachtung aufdrängt, sind die Tiere oft nicht transportfähig (rote Kategorie nach Leitfaden 1). In solchen Fällen hat die Betäubung und Entblutung an Ort und Stelle durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Der Schlacht tierkörper ist anschliessend in einen nahen gelegenen Schlachtbetrieb zu bringen, so dass das Ausnehmen innert 90 Minuten nach Betäuben und Entbluten abgeschlossen ist. Die Tierhalterin/der Tierhalter muss ein **Begleitdokument** ausstellen.

Tiere in Agonie oder solche ohne Aussicht auf Genusstauglichkeit sind unverzüglich an Ort und Stelle zu töten und anschliessend zu entsorgen (schwarze Kategorie nach Leitfaden).

Spezielle Anweisungen des kantonalen Veterinärdienstes betreffend Information und Organisation sind zu beachten.

6. Hinweise bei Verdacht auf Tierseuche (z. B. BSE)

Besteht der Verdacht auf eine Tierseuche (z. B. BSE), meldet die Tierärztin/der Tierarzt diesen umgehend dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst. Bis zum Entscheid der Behörde gilt ein Schlachtverbot.

7. Voraussetzungen für den Schlachtbetrieb

Der Schlachtbetrieb muss für die Annahme von kranken und verletzten Tieren geeignet eingerichtet sein, insbesondere für den Fall, dass das Tier während des Transports abliegt und unter Umständen nicht mehr aufstehen kann.

Version 2025

¹ Siehe Leitfaden zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Schlachttieren(2024) und Merkblatt Abstufung Lahmheitsgrade beim Rind und deren Einfluss auf die Transportfähigkeit von Schlachttieren (2024).